

Strafverschärfung beabsichtigt

• Wolfgang Stangl

Das Vorhaben, in Österreich die Obergrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts um ein Jahr zu senken und ein eigenes »Heranwachsendenstrafrecht« zu entwickeln, wird nicht nur zu einer vermehrten Einsperrung Heranwachsender führen. Der Entwurf steckt, kriminologisch betrachtet, voller innerer Widersprüche und folgt der falschen Logik, Jugendkriminalität durch härtere Strafen bekämpfen zu wollen. Wolfgang Stangl arbeitet die Defizite des Entwurfs heraus und entwickelt eigene Verbesserungsvorschläge.

Im Entwurf zur Novelle des Jugendgerichtsgesetzes von 1988 (JGG)¹ ist vorgesehen, die Zuständigkeit für jugendliche Rechtsbrecher zu verändern. Künftig soll das Gesetz für junge Rechtsbrecher zwischen dem 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr gelten, womit die Obergrenze um ein Jahr gesenkt werden würde. Für 18- bis 21-Jährige soll künftig ein »Strafrecht für Heranwachsende« gestaltet werden: Für diese Altersgruppe soll die lebenslange Freiheitsstrafe ausgeschlossen sein (derzeit ist die Strafgrenze bei 20 Jahren gezogen) und stattdessen soll eine Strafdrohung von mindestens fünf und höchstens 20 Jahren gelten. Das Alter Heranwachsender soll künftig nicht nur Milderungsgrund (§ 34 Abs. 1 Z.1 StGB), sondern auch Anlass für eine außerordentliche Strafmilderung sein können (nach § 41 StGB). Welche Gründe werden für diese Änderungen genannt?

Gründe für die Senkung der Altersgrenze

In den Erläuterungen zum Entwurf bezieht sich das wichtigste Argument auf den Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Kindschaftsrechts. Darin wird beabsichtigt, das Volljährigkeitsalter vom vollendeten 19. auf das vollendete 18. Lebensjahr herabzusetzen. Würde das JGG künftig weiterhin bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, die Volljährigkeit jedoch ein Jahr davor beginnen, so würde ein »Aus-

einanderfallen der beiden Altersgrenzen (...) dazu führen, dass es einen Altersjahrgang Jugendlicher gäbe, die bereits volljährig sind, daher keine gesetzlichen Vertreter mehr haben, und bei denen auch familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen nicht mehr getroffen werden können« (Entwurf S. 7). Mehr wird dazu nicht gesagt, sieht man davon ab, dass die seinerzeitige Begründung zitiert wird, auf die sich die Anhebung der Altersgrenze von 18 auf 19 Jahre im Jahr 1988 gestützt hatte. Damals wurde von den Befürwortern der Anhebung der Altersgrenze dasselbe Argument geführt wie heute auch, nur mit dem entgegengesetzten Ziel: Wenn die Volljährigkeitsgrenze bei 19 Jahren liege, dann wäre ein JGG, das noch für 18-Jährige aber nicht mehr für 19-Jährige gelte, systemwidrig. Diese jede inhaltliche Argumentation vermeidende Begründung findet sich auch heute wieder.

Das angestellte Rechenszenario über die erwartbare steigende Zahl von Hafttagen führt zu einer geschätzten Zunahme von 9.000 Hafttagen pro Jahr, die ebenfalls geschätzte 11 Millionen Schillinge (ca. 1,6 Mio DM) kosten würden.² Hingegen findet sich keinerlei kriminalpolitische Begründung zur Strafenpolitik, es wird nicht gesagt, worin der Fehler besteht, die Altersgrenze bei 19 Jahren anzusetzen, außer dass die derzeit geltende Regelung künftig im Widerspruch zu einer anderen gesetzlichen Altersgrenze stehen würde. Auch

über die Entwicklung der Jugendkriminalität wird nichts gesagt. Es wird weder auf das jahrelange Fallen der Jugendkriminalität (trotz des derzeit noch geltenden JGG?), noch auf den Anstieg von ca. 12 % von 1994 bis 1998 (wegen des JGG?) hingewiesen. Wird mit einem weiteren Steigen der Jugendkriminalität gerechnet, und wird die strengere künftige Bestrafung der 19-Jährigen als Mittel dagegen gesehen? Soll die gewollte Strafverschärfung Zeichen eines neuen kriminalpolitischen Stils sein? Ist mehr Freiheitsstrafe die adäquate Übersetzung dieser Politik? Während Phantasien über Antworten auf die in diesem Entwurf nicht gestellten Fragen in jede Richtung gehen können, möchte ich mich auf den (nicht sonderlich festen) Boden der Kriminologie beschränken und versuchen, aus der Perspektive dieser Wissenschaft einige wenige Probleme abzuklären, die nicht übersehen werden sollen.

Zur Jugendkriminologie im Entwurf

Davor gehe ich jedoch noch auf die Erwägungen ein, die zu den Heranwachsenden in den Erläute-

Strafrechts für Heranwachsende, neben einigen gerichtsorganisatorischen Maßnahmen, und das bedeutet zugleich, dass nur im Bereich der Höchststrafen und damit nur in relativ wenigen Fällen Unterschiede zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen gemacht werden würden. Schließlich werden in ganz Österreich jährlich nicht einmal 100 Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. In den allermeisten Fällen wird also genau das gleiche Strafmaß für Heranwachsende und Erwachsene gelten, wenn nicht die Rechtsprechung systematisch vom besonderen Strafmilderungsgrund der Jugendlichkeit von Straftätern Gebrauch machen wird. Aber das ist Sache der Rechtsprechung und damit durch den Gesetzgeber nicht steuerbar. Das geplante Strafrecht für Heranwachsende gibt es also auf der Ebene des künftigen JGG nur äußerst eingeschränkt (werden es mehr als 30 Fälle pro Jahr sein?), und man wird sehen, was die Rechtsprechung daraus macht.

Trotz dieser *quantité négligeable* wird jedoch bei dieser geplanten Gesetzesänderung mit kriminologischen Überlegungen argumentiert. Es wird in den Erläuterungen darauf verwiesen, dass Kriminalität



rungen angestellt werden. Für 18- bis einschließlich 20-Jährige ist laut Entwurf die lebenslange Freiheitsstrafe künftig ausgeschlossen. Und zweitens kann die Jugend der Täter durch das Gericht als besonderer Strafmilderungsgrund angesehen werden. Das ist zugleich die Gesamtkonzeption des neuen

ein Krisenphänomen auf dem Weg zum Erwachsenenalter sein kann und es daher gerechtfertigt sei, straffällige Adoleszente im Fall der Begehung von Straftaten rechtlich milder als Erwachsene zu behandeln. Es ist dies ein Satz, dem kein Kriminologe widersprechen wird: Vielleicht ist der flüchtige Charak-

ter von Devianzen aller Art – und Kriminalität in allen Varietäten ist nur ein Teil davon – der zentrale Lehrsatz der Jugendkriminologie überhaupt.

Naheliegend schiene es mir, als nächstes die Frage zu stellen, warum dieses gesicherte Wissen (auf das sich der Entwurf auch beruft!) künftig nur bei Verurteilten angewandt werden soll, die wegen Mordes, Totschlags oder wegen vergleichbarer schwerer Verbrechen vor Gericht stehen? Warum wird dasselbe kriminologische Wissen nicht genauso bei der Frage zu Rate gezogen, ob auch solche Heranwachsende milder als Erwachsene zu bestrafen sind, die Diebstähle oder Sachbeschädigungen begangen haben, die in Raufereien verwickelt waren oder Drogenkonsumenten sind? Hätte man das getan, wäre man nicht mit einer gewissen Zwangsläufigkeit zum Ergebnis gelangt – der eigenen Logik folgend –, auch bei diesen Tatbeständen Strafunterschiede machen zu müssen? Und wäre dies am Ende nicht darauf hinausgelaufen, alle Heranwachsenden milder als Erwachsene zu behandeln, gleichgültig welches Delikt sie begangen haben? Hätte diese Eigenlogik – wäre sie zu Ende gedacht worden – nicht zu einem »wirklichen« Strafrecht für Heranwachsende geführt?

Damit komme ich zum ersten Ergebnis meiner Überlegungen: Der Entwurf zum JGG ist hinsichtlich seiner Erwägungen zum Strafrecht für Heranwachsende nicht genügend durchdacht und kriminologisch unzureichend begründet. Das kriminologische Wissen wird nur zur Stützung eines Teiles kriminalpolitischer Interventionen benutzt, aber als Ergebnis von Forschung nicht ernst genommen. Gesichertes jugendkriminologisches Wissen über den passageren Charakter von Jugendkriminalität wird verwendet, um für die zahlenmäßig kleine Gruppe von schwersten Delikten Ausnahmen vom Erwachsenenstrafrecht zu begründen, und zugleich für den Bereich der zahlenmäßig großen Anzahl von Alltagsdelikten ignoriert.

Im übrigen schließe ich mich der Meinung der vier an der Universität in Innsbruck tätigen Strafrechtslehrer an, die in ihrer Stellungnahme zur Strafverschärfung im Entwurf notieren: »In den ge-

schätzten 11 Millionen Schilling Mehraufwand jährlich (...) sind die beträchtlichen sozialen Folgekosten noch gar nicht enthalten. Höhere Aufwendungen z.B. für Haftentlassenenhilfe, Sozialhilfe und Arbeitslosenunterstützung werden nicht zu vermeiden sein. Ein Mehr an Häftlingen bedeutet aber auch, dass mehr Justizwachtpersonal zur Verfügung stehen muss um die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zu garantieren. Das dafür benötigte Geld wird man anderswo einsparen müssen.«³

Weniger Jugendkriminalität durch strengere Strafen?

Dies scheint mir bei diesem Gesetzesvorhaben die entscheidende Frage zu sein: Ist zu erwarten, dass die Jugendkriminalität durch strengere Strafen sinken wird?

Aus meiner Sicht der Kriminologie wird im Durchschnitt durch das strengere Strafregime weder die Anzahl noch die Schwere von Jugendstraftaten beeinflusst werden, da es für junge Straftäter nicht ausschlaggebend ist, ob sie z.B. künftig acht statt sechs Monate in Strafhaft zubringen werden. Jeder Tag Strafhaft spielt eine erhebliche Rolle für die persönliche »Leidensbilanz«, ist aber nicht so entscheidend für künftiges Legalverhalten. Entscheidender als strafrechtliche Interventionen ist die Chance von Rechtsbrechern, mit ihrem sozialen Kapital ein straffreies Leben zu führen. Damit komme ich zum zweiten Ergebnis meiner Überlegungen: Ein ernsthaft durchdachtes JGG hätte sich dem Problem zu stellen, was mit straffälligen jungen Menschen getan werden soll, die über ein zu »geringes« oder über das »falsche« Kapital verfügen, um in einer kapitalistischen Welt nicht sozial »unterzugehen«. Die Erhöhung von Strafsätzen ist keine Antwort auf diese Frage.

Wenn ein Mehr an Strafe im Durchschnitt etwa zu den gleichen Kriminalitätsraten führt wie ein Weniger an Sanktionen, dann ist es nicht nur aus humanitären, sondern auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit selbstverständlich, für geringere und nicht für schärfere Sanktionen zu votieren.⁴ Als Folge dieser Überlegungen ist

dann dafür einzutreten, dass im gegenständlichen Entwurf mit aller Konsequenz ein Strafrecht für Heranwachsende konzipiert wird, das diesen Namen auch verdient und bei dessen Entwicklung nicht nur selektiv auf kriminologisches Wissen zurückgegriffen wird. Das kriminal- und strafrechtspolitisch entscheidende Problem ist, wo die Untergrenze strafrechtlicher Sanktionen gezogen werden könnte, die mit der Bewahrung des gesellschaftlichen Friedens noch verträglich ist. In dieser Perspektive wäre dann die Frage zu beantworten, wie gering gerichtliche Sanktionen gehalten werden können, und nicht, wie streng und lange Sanktionen zu sein haben, um Legalverhalten zu ermöglichen.

Verbesserungsvorschläge

Wenn nicht an eine grundsätzliche Revision des Entwurfs zum JGG gedacht ist, dann möchte ich mich den Verbesserungsvorschlägen der bereits zitierten Innsbrucker Strafrechtslehrer anschließen (vgl. FN3, S. 2–3):

- Als Heranwachsende sollte der Entwurf junge Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 24. Lebensjahr ansehen.
- Einige Regeln des Erwachsenenstrafrechts sind für Heranwachsende wenig geeignet, vor allem die Strafdrohungen des Erwachsenenstrafrechts sind in ihrem Fall entschieden zu hoch! Für Taten Heranwachsender sollte die Obergrenze der Strafdrohungen auf zwei Drittel der Erwachsenenstrafrohungen herabgesetzt werden. Die Reduktion um ein Drittel behandelt Heranwachsende strenger als Jugendliche, nimmt aber doch Rücksicht auf die besondere Situation junger Menschen (vgl. auch Entwurf, Seite 8).
- Mindeststrafrohungen sollten für Heranwachsende nicht gelten. So wäre ein Unterschreiten der Strafuntergrenze auch ohne Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 StGB möglich. Das ist schon deshalb notwendig, weil die Gerichte »außerordentliche« Regeln nicht gerne anwenden.

d) Der Gesetzgeber sollte auf die Regel des § 5 Z 9 JGG auch bei Heranwachsenden nicht verzichten, d.h. das Gericht sollte auch eine längere als zwei- oder dreijährige Freiheitsstrafe bedingt oder teilbedingt nachsehen können. Das hat den Vorteil, dass das Gericht bei entsprechender Tatsachereife eine längere Strafe verhängen und dennoch – mit Rücksicht auf die günstige Prognose und das Fortkommen des Heranwachsenden – die Strafe ganz oder teilweise bedingt nachsehen kann (§§ 43, 43a StGB), zumal Freiheitsstrafen für Heranwachsende sich besonders schädlich auswirken.

e) § 13 JGG (Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe) sollte auch bei Heranwachsenden anwendbar sein.

Dr. Wolfgang Stangl ist Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien

Anmerkungen

- Das Manuskript wurde im November 1999 abgeschlossen, später erfolgte Veränderungen der Gesetzesvorlage konnten nicht berücksichtigt werden.
- Ein Hafttag wurde mit ATS 1.000 (ca. 140,- DM) für Erwachsene und mit ATS 1.500 (ca. 210,- DM) für Jugendliche angenommen (Entwurf, Seite 10).
- Stellungnahme des Instituts für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften der Universität Innsbruck zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafgesetzbuch geändert werden, S. 2. Verfasst wurde die Stellungnahme durch die Universitätsprofessoren Bertl, Scheil, Schwaighofer und Venier.
- Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich auf empirische Belege für meine Behauptung einzugehen. Ich verweise hier lediglich auf die Veröffentlichung von Arno Pilgram, Die erste Österreichische Rückfallstatistik – ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik, in: Österreichische Juristen-Zeitung 46. JG., Heft 17 1991, S. 577–586. In diesem Beitrag wird der Nachweis geführt, dass unterschiedliche regionale Strafenpolitiken zu den gleichen Rückfallraten führen. Weiterführend ist die Publikation von Gerhard Hanak und Arno Pilgram, Der andere Sicherheitsbericht. Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung, Kriminalsoziologische Bibliografie Jg. 15, Heft 70/71 Spezial.